

**Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde Rindelbach in die
Stadt Ellwangen (Jagst) vom 18. Oktober 1971
mit Änderungen vom 06. Dezember 1973,
01. April 1982, 06. Oktober 1983 und 29. Februar 1984**

**§ 1
Eingliederung**

1. Die Gemeinde Rindelbach wird in die Stadt Ellwangen (Jagst) eingegliedert.
2. Die Stadt Ellwangen ist vom Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach bestehenden und neu anfallenden Aufgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Vorschriften des § 20 bleiben unberührt.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Rindelbach sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen in der Gemeinde Rindelbach in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Ellwangen, jedoch mindestens in der Form, wie dies durch die Gemeinde Rindelbach bisher schon geschehen ist.
3. Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Rindelbach wird als besondere Abteilung im Archiv der Stadt Ellwangen geführt.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ellwangen tritt als Gesamt-Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Rindelbach ein.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

Die Einwohner und Bürger von Rindelbach haben nach der Eingliederung der Gemeinde Rindelbach in die Stadt Ellwangen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Ellwangen, soweit nicht an anderer Stelle etwas anderes vereinbart ist. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Rindelbach wird, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Ellwangen angerechnet.

**§ 5
Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters und der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und Besitzstandswahrung**

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde Rindelbach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ellwangen übernommen.

§ 6 **Einführung der Ortschaftsverfassung**

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich durch Änderung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich der Ortschaft Rindelbach die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. der Gemeindeordnung einzuführen. Die ehemalige Gemeinde Rindelbach wird als ein räumlich getrennter Wohnbezirk eine Ortschaft im Sinne von § 76 a Gemeindeordnung bilden.

§ 7 **Ortsname**

Der Name der künftigen Ortschaft (als Stadtteil von Ellwangen) ist Ellwangen-Rindelbach. Die Teilorte der bisherigen Gemeinde Rindelbach führen künftig den Namen:

Ellwangen-Rindelbach
Ellwangen-Rattstadt
Ellwangen-Eigenzell
Ellwangen-Stocken
Ellwangen-Stockensägmühle
Ellwangen-Treppelmühle
Ellwangen-Holbach
Ellwangen-Rotkreuz
Ellwangen-Kellerhaus
Ellwangen-Gehrensägmühle
Ellwangen-Rabenhof
Ellwangen-Borsthof
Ellwangen-Scheuenhof
Ellwangen-Scheuensägmühle
Ellwangen-Schönenberg
Ellwangen-Schönau
Ellwangen-Kalkhöfe

§ 8 **Vertretung der Bürger**

1. Die Stadt Ellwangen garantiert der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach im Gemeinderat Ellwangen im Wege der unechten Teilortswahl folgende Vertretung:

Für die Teilorte Eigenzell, Rattstadt, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle und Treppelmühle	1 Vertreter
für die Teilorte Rindelbach, Holbach und Rotkreuz	1 Vertreter
und für die restlichen Teilorte (Kellerhaus, Schönau und Höfe)	1 Vertreter

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.

2. Die Vertreter der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach werden erstmals bei der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
3. Die Stadt Ellwangen wird vor dieser Wahl die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 24 festsetzen.
4. Dem Gemeinderat der Stadt Ellwangen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 4 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Rindelbach an. Diese werden gemäß § 9 Absatz 1 Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Rindelbach aus seiner Mitte bestimmt.
5. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch Änderung der Hauptsatzung in die drei wichtigsten beschließenden Ausschüsse je ein Mitglied aus der Ortschaft Rindelbach zu berufen.

Vor der Gemeinderatswahl 1979 ist die interne wie gesamte Gemeinderatssitzverteilung entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 9 Ortschaftsrat

1. Für die Ortschaft Ellwangen-Rindelbach wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch die Hauptsatzung zu bestimmen, dass sich dieser zusammensetzt aus

3 Vertretern des	Wohnbezirks Rindelbach
2 Vertretern des	Wohnbezirks Eigenzell
2 Vertretern des	Wohnbezirks Rattstadt, Schönenberg
1 Vertreter des	Wohnbezirks Kellerhaus, Gehrensägmühle
2 Vertretern des	Wohnbezirks Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhöfe, Scheuensägmühle
2 Vertretern des	Wohnbezirks Rotkreuz, Holbach, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle

Bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerung kann nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.

3. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats werden dessen Aufgaben vom bisherigen Gemeinderat wahrgenommen.
4. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten soweit sie die Ortschaft betreffen.
5. Die Stadt Ellwangen wird durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat von Rindelbach folgende, diese Ortschaft betreffende, Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Haushaltsplans der Ortschaft zugewiesen sind (z. B. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Ortschaft);

- b) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Rindelbach;
- c) die Verpachtung der Jagd im Auftrag der Jagdgenossenschaft und des Fischwassers, soweit die Gemarkung der Ortschaft Rindelbach betroffen ist;
- d) die Vatertierhaltung;
- e) das Kinderfest in Rindelbach
- f) die Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil.

§ 76 d Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 10 Vermittlungsausschuss

1. Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur neuen Beratung zu überweisen.
2. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Ellwangen oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat im Einzelfall gewählt.

§11 Sprechtage

Die Abhaltung der wöchentlichen Sprechtage (Sprechzeiten) haben zu erfolgen:

in Rindelbach: Schule
in Eigenzell: Kindergarten

Die wöchentlichen Sprechtage (Sprechzeiten) dienen zur Entgegennahme von Wünschen, Anträgen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

Die Sprechtage (Sprechzeiten) werden nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgelegt und nach Bedarf erweitert oder aufgehoben.

§ 12 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Rindelbach bleibt so lange in Kraft, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Ellwangen (Jagst) abgelöst wird, soweit nicht an anderer Stelle dieser Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen tritt in der eingegliederten Gemeinde Rindelbach mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in Kraft.

§ 13 Öffentliche Abgaben

1. Der Wasserzins wird für alle Ortschaften der Großen Kreisstadt Ellwangen, einschließlich der Stadt Ellwangen, einheitlich ermittelt und erhoben. Der Ortschaftsrat Rindelbach muss bei der Aufstellung des Bau- und Beschaffungsplanes der Stadtwerke Ellwangen (Jagst), soweit es Maßnahmen der Ortschaft Rindelbach betrifft, mitwirken und seine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen.
2. Bezüglich der Erschließungs-, der Wasserversorgungs- und der Entwässerungsbeiträge gelten für die Ortschaft Ellwangen-Rindelbach die seitherigen Bestimmungen der Gemeinde Rindelbach auf die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter. Erhöhungen können nur vorgenommen werden, wenn diese durch Baukostensteigerungen bei Maßnahmen für die Ortschaft Ellwangen-Rindelbach notwendig sind.
3. Die Entwässerungs- und Klärgebühren werden ab 01.01.1974 im ganzen Stadtbereich nach einheitlichen Gebührensätzen erhoben.
4. Die Hundesteuer wird in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung mit den Sätzen erhoben, die in der jeweiligen Fassung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 02.05.1965 (Gesetzesblatt S. 91) für Gemeinden mit mehr als 2.000 bis 10.000 Einwohner festgelegt sind.
5. Die Fleischbeschau-Gebührensätze werden in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach in der gleichen Höhe wie seither erhoben. Die Fleischbeschau-Gebühren können nur erhöht werden, wenn dies bei einer getrennt für die Ortschaft Ellwangen-Rindelbach aufgestellten Kostenuntersuchung notwendig ist.
6. Die Deckumlage in der bisherigen Höhe wird auf 5 Jahre garantiert. Eine Erhöhung kann nur erfolgen, wenn danach bei einer getrennt für die Ortschaft Ellwangen-Rindelbach aufgestellten Kostenuntersuchung diese notwendig ist.

§14 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung von Flurbereinigungen, Unterhaltung der Wasserläufe sowie der Ausbau des Feldwegenetzes.

2. Die Jagdbezirke der seitherigen Gemeinde Rindelbach bleiben erhalten, solange die Jagdgenossenschaft Rindelbach dies wünscht. Dabei soll die seitherige Regelung hinsichtlich der Jagdnutzung und den Gegenleistungen der Gemeinde beibehalten werden. In der künftigen Ortschaft Ellwangen-Rindelbach wohnhafte Jagdliebhaber sollen bei der Jagdverpachtung bevorzugt werden.

§ 15

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachthaus

1. Der bestehende Fleischbeschaubezirk in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben oder geändert werden.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach alle Schlachtungen vom Schlachthofbenutzungszwang nach § 11 Gemeindeordnung solange auszunehmen, als dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16

Feuerlöschwesen

1. Die Freiwillige Feuerwehr verbleibt in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ellwangen eingegliedert.
2. Die Freiwillige Feuerwehr darf als besondere Abteilung in der Freiwilligen Feuerwehr in Ellwangen nicht schlechter gestellt sein, als in der selbständigen Gemeinde Rindelbach.

§ 17

Schulwesen

1. Die Stadt Ellwangen unterhält in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach eine Grund- und Hauptschule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes vom 05. Mai 1984 (Gesetzesblatt S. 295), solange es die gesetzlichen und örtlichen Verhältnisse in Rindelbach zulassen.
2. Die Schule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Ellwangen auszustatten.
3. Die Stadt Ellwangen wird das bestehende Schulgebäude in Rindelbach (samt Lehrerwohnung) in einem den heutigen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand halten und gegebenenfalls erweitern.

§ 18

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten.

§19

Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände

1. Der Gemeinderat wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die jetzige Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Rindelbach den Vorschlägen des Ortschaftsrats Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesbaugesetzes, vereinbar sind.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in den Gemarkungen Eigenzell, Rattstadt und Rindelbach ständig erschlossenes Wohnungsbaugelände bereitzuhalten.

§ 20

Verwendung von Finanzierungsmitteln und Investitionen

1. Zur Finanzierung der Investitionen nach Absatz 2 werden folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

- a) Schlüsselzuweisungen nach § 34 a FAG

Die gesamten Zuweisungen nach § 34 a FAG, welche bei der Eingliederung der Gemeinden Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim in die Stadt Ellwangen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen der Stadt Ellwangen und der drei Gemeinden gewährt werden, werden nach Abzug der hieraus zu zahlenden Umlagen, für Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach anteilmäßig verwendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese nach einer jährlich auf 30.06. des Vorjahres vorzunehmenden Rückschlüsselung der Einwohnerzahlen von Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim verteilt und die nach § 43 a Absatz 1 FAG zugrundeliegenden Einwohnerzahlen der Stadt Ellwangen bei weiteren Gemeinde-Zusammenschlüssen nicht weiter aufgeteilt werden.

- b) Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, Vermögenserlöse

Der in der Gemeinde Rindelbach vorhandene Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage, sowie Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen werden ausschließlich für Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach verwendet.

- c) Investitionsspielraum des Haushalts

Die in den künftigen jährlichen Haushaltsplänen für die Durchführung von Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel werden während des Zeitraums, in dem Zuweisungen nach § 34 a FAG gewährt werden, in dem Verhältnis auf die Stadtbezirke bzw. Ortschaften Ellwangen, Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen und Ellwangen-Schrezheim aufgeteilt, in dem der Durchschnitt der in den Jahren 1966 bis 1970 dort vorgenommenen Investitionen zur Summe der Investitionen während dieses Zeitraums in den ehemaligen vier Gemeinden steht. Dabei sind Wachstums- und Minderungsraten sowie die Einengung des freien Spielraums durch Investitionen und deren Folgekosten im Bereich der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach zu berücksichtigen. Als Investitionen gelten auch einmalige Zuweisungen (z. B. an Vereine und Kirchen) und außerordentliche Schuldentilgungen. Die für die Verteilung des Investitionsspielraums maßgeblichen Zahlen werden so bald wie möglich verbindlich festgelegt. Sie müssen von der Stadt Ellwangen und den Gemeinden Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim anerkannt sein. Kommt über die An-

rechnung von Beträgen keine Einigung zustande, soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vermitteln.

d) Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung von Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach können auf Vorschlag des Ortschaftsrats auch Darlehen verwendet werden, solange die Unbedenklichkeitsgrenze für die Verschuldung nicht überschritten wird. Der Berechnung werden die allgemeinen Deckungsmittel der ehemaligen Gemeinde Rindelbach aus den Jahren 1968 bis 1970, die höchstzulässige Schuldendienstbelastung (z. Zt. 20 v. H.) dieser allgemeinen Deckungsmittel und die in dem jeweiligen Jahr für Darlehen, die in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach verwendet wurden, tatsächlich aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringenden Zins- und Tilgungsbeträge zugrunde gelegt. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Darlehen aufzunehmen und den der ehemaligen Gemeinde Rindelbach überlassenen Verschuldungsspielraum freizuhalten.

e) Sonstige Finanzierungsmittel

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, Zuwendungen des Bundes, des Landes oder Dritter sowie Beiträge nach den örtlichen Beitragssatzungen, die aus Anlaß von Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach anfallen, ohne Anrechnung auf die Mittel nach Buchstabe c) in die Finanzierungspläne aufzunehmen.

Da die Gemeinden, die sich unter Geltung des jetzigen Finanzausgleichgesetzes zusammenschließen, einen Rechtsanspruch auf die Mittel des § 34 a FAG auf die Dauer von 9 Jahren haben, verpflichtet sich die Stadt im Vertrauen auf diese Regelung und die Versicherungen der Regierung, diese zu gewährleisten.

2. Mit den in Absatz 1 aufgeführten Finanzierungsmitteln werden in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach folgende Investitionen durchgeführt:

Bauvorhaben	geschätzte Baukosten
Beteiligung Sammelkläranlage in Schönau	600.000,-- DM
Beteiligung Brückenbauten (Jagstkorrektur)	70.000,-- DM
Kanalisation Schönau und Sammelleitung zur Kläranlage	150.000,-- DM
Zuleitung Kellerhaus und Kanalisation Kellerhaus	300.000,-- DM
Kanalisation und Kläranlage Rattstadt	600.000,-- DM
Kanalisation und Kläranlage Holbach	400.000,-- DM
Kläranlage Stocken	100.000,-- DM
Verbesserung der Wasserversorgung Eigenzell	nicht ermittelt

Baulanderschließung	
Rindelbach	330.000,-- DM
Eigenzell	500.000,-- DM
Rattstadt	500.000,-- DM
Schönenberg	500.000,-- DM
Beteiligung am Industriegebiet Neunstadt	100.000,-- DM
Kindergarten Eigenzell	500.000,-- DM
Kindergarten Rindelbach	500.000,-- DM
Sport- und Festplatz Rindelbach	200.000,-- DM
Sport- und Festplatz Eigenzell	150.000,-- DM
Kinderspielplätze Kellerhaus und Rattstadt	20.000,-- DM
Ergänzung des Kinderspielplatzes Rotkreuz	4.000,-- DM
Straßenbau	
Rindelbach - B 290	350.000,-- DM
Schönau - B 290	200.000,-- DM
Schönau - Kalkhöfe	150.000,-- DM
Ortsdurchfahrten: Rattstadt	300.000,-- DM
Eigenzell	300.000,-- DM
Rindelbach links der Jagst	300.000,-- DM
Ausbau der Kirchenwege zum Schönenberg	nicht ermittelt
Ausbau des Weges von Eigenzell nach Stocken	100.000,-- DM
Ausbau Durchfahrt Gfällgasse Eigenzell - Holbach	nicht ermittelt
Feldwegebau Eigenzell - Grüner Plan	nicht ermittelt
Ausbau der Straße An der Jagst in Rindelbach	nicht ermittelt
Verbesserung der Bahnunterführung in Rindelbach	nicht ermittelt
Parkplatz Schönenberg und Zufahrt	60.000,-- DM
Verkehrsmäßiger Anschluß der Kienhäusle	

an das Jagsttal im Zuge der Jagstkorrektur	nicht ermittelt
Fußgängerunterführung zum Jagststeg im Zuge der Jagstkorrektur	nicht ermittelt
Erstellung eines Feuerwehrgerätehauses in Rindelbach	nicht ermittelt

Summe:	7.284.000,-- DM
	=====

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Investitionen in der vom Ortschaftsrat gewünschten Reihenfolge durchzuführen. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen bleiben dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 21 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Rindelbach

1. Grundsätzliches

Die nachstehenden Bestimmungen gelten solange, als der Ortschaftsrat dies wünscht.

2. Besondere Wünsche

- a) die Viehwaagen in Rindelbach und Stocken und die Bodenwaage in Eigenzell bleiben erhalten;
- b) die Stadt bemüht sich, für die Stadtteile Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Kellerhaus und Ellwangen-Schönau eine Busvorortsverkehrslinie einzurichten;
- c) der Gemeinderat Ellwangen wird entsprechend der bisherigen Regelung Bürger aus der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach in die Verbandsversammlung der Riesgruppe entsenden;
- d) die Feld- und Waldwege sind ordnungsgemäß zu unterhalten;
- e) die staubfreie Müllabfuhr soll in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach weiterhin wöchentlich einmal durchgeführt werden. Die Kosten sind nach Betriebsstunden zu ermitteln und den Müllabfuhrgebühren zugrunde zu legen;
- f) die Unterhaltung der Ortsstraßen und Gemeindeverbindungswege soll zentral von einem Bauhof aus erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass in kurzen Zeitabständen die Straßen begangen und instandgesetzt werden. Die mit einer bituminösen Oberflächenbehandlung versehenen Ortswege und Gemeindeverbindungsstraßen sind in der Regel in Zeitabständen von mindestens 4 Jahren mit einer erneuten Oberflächenbehandlung zu versehen;
- g) der Winterdienst in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach muss in der Weise sichergestellt sein, dass bei Bedarf vor Eintritt des Berufsverkehrs sämtliche Gemeindeverbindungswege und Ortsstraßen von Schnee und Eis befreit sind;
- h) öffentliche Gebäude innerhalb der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach können nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats anderweitig verwendet werden;

i) die Fronmeister haben die Aufgabe, kleinere innerhalb des Stadtteils anfallende Arbeiten an Straßen, Wegen und Gemeindegrundstücken selbständig auszuführen. Es wird ihnen insoweit die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln übertragen. Sie melden den zuständigen Stellen der Stadt größere Mängel, zu deren Behebung sie nicht zuständig sind;

j) die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in der Ortschaft Ellwangen-Rindelbach kostenlos ein Mitteilungsblatt nach Bedarf herauszugeben.

§ 22

Gemeinschaftsaufgaben - Verwendung der erhöhten Finanzaufweisungen aus der verbesserten Kopfquote

1. Die erhöhten Finanzaufweisungen, die als Folge der verbesserten Kopfquote fließen, werden unabhängig von einer bestimmten Markung für die notwendigen gemeinsamen Aufgaben der neuen Gesamtgemeinde verwendet. Als Gemeinschaftsaufgaben werden dabei der Bau eines zweiten Gymnasiums, einer Sporthalle und eines Hallenbades anerkannt. Der zusätzliche Verschuldungsspielraum durch die erhöhten Finanzaufweisungen aus der verbesserten Kopfquote wird für diese Vorhaben in Anspruch genommen.
2. Die Verbandssatzung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbegebiete Ellwanger Raum vom 16.04.1971, sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20./26.10.1966 über den Anschluß an die Kanalisation gelten hinsichtlich der Finanzierung für die Erschließung dieses Industrie- und Gewerbegebiets, sowie des Baus und der Unterhaltung der gemeinsamen Gruppenkläranlage weiter.

§ 23

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Ellwangen erwerben Dritte aus der Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24

Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Rindelbach durch den Ortschaftsrat vertreten.
3. Kosten eines evtl. Rechtsstreits trägt die Stadt Ellwangen (Jagst).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.